

Bitte beachten Sie die
**Einladung zur
Mitgliederversammlung**
des **IASU e.V./UVW e.V.**
auf Seite 5 und 6!

Generation Z

Fridays for future und Generation youtube – was bewegt die Jugend von heute?

Einführung

Schüler demonstrieren bei den »fridays for future«-Kundgebungen, ein junger Youtuber sorgt für Irritationen im EU-Wahlkampf und tausende junger Menschen treffen sich zu spontanen Kundgebungen gegen eine Reform des EU-Urheberrechts.

Schlaglichter wie diese rücken eine gesellschaftliche Gruppe in den Blickpunkt, die im öffentlichen Diskurs nicht oft vertreten sind: die Kinder und Jugendlichen in Deutschland, die so genannte Generation Z. Mancher mag überrascht gewesen sein vom Engagement und der Dynamik, mit der die jungen Leute ihre Anliegen und ihre Meinungen vertreten. Was bewegt die junge Generation von heute? Hilfreich bei der Suche nach Antworten sind Studien, die das Verhalten und die Lebenseinstellung von Kindern und Jugendlichen regelmäßig untersuchen. Neben der SINUS-Jugendstudie, der McDonald's Ausbildungsstudie und den Kinder- und Jugendberichten der Bundesregierung zählt die Shell-Jugendstudie zu den wichtigsten Untersuchungen.



Wachsendes politisches Interesse

Die Studie mit der längsten Tradition ist die Shell-Jugendstudie. Seit 1953 wird die Jugend in Deutschland hinsichtlich ihrer Lebenseinstellung in persönlichen Interviews repräsentativ befragt, zuletzt 2015. Die Langzeitbetrachtung ermöglicht einen Blick darauf, wie sich die Einstellungen junger Leute über die Zeit verändert haben. 2002 charakterisierten die Studienautoren die Jugend als pragmatisch und wenig ideologisch, die optimistisch in die Zukunft blicken. Auffallend war die Abkehr von Werten, die die Selbstverwirklichung und den Lebensgenuss im Vordergrund stellten hin zu einer Lebensorientierung, die diese Werte mit althergebrachten Werten wie Fleiß, Ordnung und Sicherheit verbindet.

Vier Jahre später, 2006, hatte sich diese Werteorientierung verstetigt. Die Jugend zeigte sich weiterhin pragmatisch, allerdings auch von stärkeren Ängsten um die eigene Zukunft bewegt vor dem Hintergrund der schlechteren wirtschaftlichen Lage in Deutschland. 2010 sind die Zukunftsängste wieder verschwunden. Stärker ausgeprägt war die Leistungsorientierung, der Fokus auf die Karriere bei einem aber gleichzeitig starken Sinn für soziale Beziehungen. Andererseits zeigten einige der jüngsten Befragten eine gewisse Abkehr von der Egozentrik auf das eigene Leben und das unmittelbare private Umfeld sowie ein wachsendes

politisches Interesse. Die Shell-Jugendstudie 2015 nennt die betrachtete junge Generation die »Generation im Aufbruch«: Familie, Freunde, Sicherheit bleiben zentral für die Jugend. Das wichtigste Gut für die Jugendlichen ist die Familie. Mehr als 90 Prozent der befragten Jugendlichen geben an, ein gutes Verhältnis zu ihren Eltern zu pflegen. Gleichzeitig verstärkt sich der Trend von vor fünf Jahren: die jungen Leute folgen stärker idealistischen Vorstellungen und akzeptieren nicht mehr nur die Gegebenheiten, in die sie sich pragmatisch einfügen, um für sich einen Platz in der Gesellschaft und persönlichen Erfolg zu finden. Die junge Generation »will zupacken, umkrempeln, neue Horizonte erschließen und ist bereit, dabei auch ein Risiko einzugehen«, wie es in der Zusammenfassung der Studie heißt. Bezeichneten sich 2002 noch 30 Prozent der Jugendlichen als politisch interessiert, waren es 2015 bereits 41 Prozent.

Allerdings bleibt die Politikverdrossenheit oder besser gesagt die Parteienverdrossenheit hoch. Parteien, großen Unternehmen, Kirchen und

Banken bringen die Jugendlichen wenig Vertrauen entgegen. Vertraut wird der Polizei, den Gerichten sowie Menschenrechts- und Umweltschutzgruppen. Fast sechs von zehn Jugendlichen haben sich schon einmal an mindestens einer politischen Aktivität beteiligt. »An der Spitze stehen dabei der Boykott von Waren aus politischen Gründen und das Unterzeichnen von Petitionen. Online-Petitionen sind beliebter als Unterschriftenlisten«, heißt es in der Studie.

Generation youtube

Online ist ein gutes Stichwort, um eine wichtige Dimension in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu beschreiben. 78 Prozent der 6-7-Jährigen nutzen ein Tablet, 54 Prozent ein Smartphone. Ab 12 Jahren besitzt/nutzt nahezu jeder Jugendliche ein Smartphone, so eine Erhebung des Branchenverbandes Bitkom 2019.



Die Erhebung zeigt auch, dass Kinder immer früher ein Smartphone nutzen. Waren es 2014 noch 20 Prozent der 6-7-Jährigen, sind es 2019 bereits 54 Prozent.

Mit 12 Jahren sind fast alle Jugendlichen online aktiv. Mit Abstand am beliebtesten ist es, Videos zu schauen. Gefolgt von Musik hören und Spiele spielen. Bei den sozialen Netzwerken liegen WhatsApp (93 Prozent) und Instagram (73 Prozent) vorne auf. Gefolgt von Snapchat

Impressum:

Herausgeber: Interessenverband Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e.V., Poststraße 27, 87439 Kempten. Eingetragen im Vereinsregister des AG Kempten unter Nr. 690.

Redaktion: Dr. Max Hutter, Königsgraben 17, 87700 Memmingen, Fax 0831/5407229
Für von Mitgliedern eingereichte Beiträge kann keine Gewähr übernommen werden.

Gestaltung und Text Titelthema: Werbeagentur Siegl GmbH & Co. KG, Heisinger Straße 12, 87437 Kempten

Bildmaterial: IASU-Image-Motive MEV, MEV, fotolia.com

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Aus dem Inhalt

Generation Z	1 – 2
Steuern und Recht	3 – 4
Serviceleistungen	4
Einladung zur	
Mitgliederversammlung.....	5 – 6

17. SHELL JUGENDSTUDIE



JUGEND 2015

Generation Z (Fortsetzung)

(64 Prozent) und Facebook (39 Prozent). Chat-ten mit Gleichaltrigen und Unterhaltung sind die hauptsächlichen Aktivitäten von Jugendlichen im Internet.

Nachrichten verfolgen Jugendliche von 10 bis 18 Jahren überwiegend über das Fernsehen und Videoportale. 76 Prozent informieren sich online über Videoportale, soziale Netzwerke und Nachrichten-Websites. Allein gelassen werden sie dabei nicht. Die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen gibt an, dass sie von den Eltern begleitet werden, erklärt bekommen, was erlaubt ist und was nicht und gebeten werden, nicht zu viel Privates im Netz preiszugeben. Eine markante Zahl lässt die Wichtigkeit von Videoportalen im Internet deutlich werden: Die Videos des 26-jährigen Youtubers Rezo, der das CDU-Wahlprogramm zur Europawahl mit großer Medienresonanz kritisiert hatte, haben 1.042.000 Nutzer abonniert. Die Tagesschau zum Vergleich haben 267.000 Nutzer der Video-plattform abonniert.

Rund zehn Jahre nachdem die ersten Smartphones in Deutschland auf den Markt kamen, sind sie heute ein »selbstverständlicher Lebensbegleiter« für Kinder und Jugendliche geworden, wie es die SINUS-Studie »Wie ticken Jugendliche 2016« formuliert. Die junge Generation sieht das Hinterlassen von persönlichen Daten durchaus kritisch. Allerdings bleibe einem oft keine andere Möglichkeit, wenn man online »sozial teilhaben« möchte, so die Einschätzung der Kinder und Jugendlichen. Knapp eineinhalb Stunden pro Tag verbringt ein Jugendlicher mit 12 Jahren mit dem Smartphone, so die KIM-Studie 2018. Mit dem Siegeszug der Smartphones ging zeitgleich das tägliche Fernsehpensum von Kindern und Jugendlichen zurück. Seit 2011 hat sich die tägliche Fernsehnutzung fast kontinuierlich verringert. 2018 lag die tägliche Fernseh-dosis der 10-13-Jährigen bei 143 Minuten, 2011 waren es noch 183 Minuten.

Zufrieden und optimistisch

Seit 2013 befragt das Allensbach Institut für Demoskopie im Auftrag von McDonalds Jugendliche und junge Erwachsene insbesondere zu ihren beruflichen Perspektiven und ihren Erwartungen für die Zukunft. 2017 zeigten die Befragten eine hohe Lebenszufriedenheit. Auf die Frage »Wenn Sie einmal alles in allem nehmen, wie zufrieden sind Sie insgesamt zurzeit mit Ihrem Leben?« lag der Durchschnittswert aller Antworten bei 7,5 von 10



möglichen Zufriedenheitspunkten. Gleichzeitig stellten die Forscher einen signifikanten Zusammenhang zwischen der eigenen wirtschaftlichen Lage und der Lebenszufriedenheit fest. Junge Menschen, die ihre eigene finanzielle Situation als nicht so gut bewerteten, waren auch insgesamt mit ihrem Leben unzufriedener. Genau die Hälfte aller Befragten bewerteten ihre eigene wirtschaftliche Lage mit gut oder sehr gut. Auch der Blick in die Zukunft wird von der eigenen finanziellen bzw. beruflichen Situation beeinflusst. »Junge Erwachsene, die ihre derzeitige materielle Situation negativ einstufen, sehen auch ihrer zukünftigen beruflichen Entwicklung deutlich skeptischer entgegen als junge Menschen, die ihre wirtschaftliche Lage als gut oder zumindest durchschnittlich bezeichnen«, heißt es in der Studie. Seit Beginn der Studie 2013 steigt der Optimismus der jungen Leute beim Blick auf ihre berufliche Zukunft. Waren es 2013 noch 71 Prozent, die mit Hoffnungen in die Zukunft schauten, waren es 2017 nunmehr 77 Prozent der befragten jungen Menschen.

Wünsche an die Bildungspolitik

Nur knapp ein Drittel der befragten 15- bis 24-Jährigen haben Vertrauen, »dass die Politik die Interessen ihrer Generation ausreichend berücksichtigt«. Weitere 23 Prozent sind dahingehend unentschieden. Knapp die Hälfte der Befragten hat wenig Vertrauen in die Politik.

Ganz oben auf der Wunschliste an die Politik steht, die Lehrpläne stärker darauf auszurichten, was man im Alltag und im Beruf braucht. Chancengleichheit, bessere Ausstattung der Schulen und Universitäten sowie mehr Lehrer sind die weiteren Prioritäten.

Das gegliederte Schulsystem mit Gesamtschule, Realschule und Gymnasium findet bei 63 Prozent der Befragten eine breite Unterstützung. Die jungen Menschen sind mit der Pädagogik und Kompetenz der Lehrer überwiegend zufrieden, bei der Vorbereitung auf das Berufsleben haben die Schulen allerdings noch Nachholbedarf. Nur 36 Prozent zeigen sich dabei zufrieden.

Bei der Frage »Was tun Jugendliche im Alltag« stellt der Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung fest, dass vor allem die Bildungseinrichtungen den Alltag der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen »vorstrukturieren«.

Außerhalb von Schule, Ausbildungsbetrieb oder Hochschule zählt neben dem Smartphone, dem Surfen im Internet, dem Musikhören und Videoschauen vor allem »das Treffen mit anderen Leuten« zu den wichtigsten Freizeitbeschäftigungen. Ab 15 Jahren wird das »Zusammensein mit Gleichaltrigen« sogar zur wichtigsten Freizeitaktivität. Wobei vieles auch gleichzeitig ausgeübt wird, etwa gemeinsames Videoschauen oder Musikhören mit Freunden. Sport ist für ein Viertel der Befragten fester

Bestandteil im Alltag, der mit zunehmendem Alter abnimmt.

Kennzeichnend für die Generation Z sei vor allem, dass sie die ersten wirklichen »digital natives« sind, d.h. im Vergleich zu ihrer Vorgängergeneration von Beginn an mit modernen Medien, Smartphone und Tablet aufwachsen. Für Unternehmen präsentiert sich die Generation Z als »digital natives«, deren selbstverständlicher Umgang mit den modernen Technologien auch für eine unvoreingenommene Haltung gegenüber der Digitalisierung in der Arbeitswelt sorgen dürfte. Im Vergleich zu ihrer Vorgänger-Generation zeigen sich die jungen Leute in Sachen Leistungsmotivation von einer besseren Seite. Und dies trotz der Tatsache, dass aufgrund der guten konjunkturellen Lage und dem Renteneintritt der Baby-boomer-Generation es weniger Konkurrenz um die Arbeitsplätze gibt. ■

Quellen:

- Shell-Jugendstudie 2015
- Grunddaten Kinder und Medien 2019, Internationales Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI)
- KIM-Studie 2018 – Kinder, Internet, Medien, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest
- 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2017, Drucksache 18/11050
- Kinder- und Jugendliche in der digitalen Welt, Achim Berg, Bitkom 2019
- »Wie ticken Jugendliche 2016«, SINUS Markt- und Sozialforschung, Springer
- McDonald's Ausbildungsstudie 2017

Steuern und Recht



Tod – Netzwerkvertrag?

Beim Tod des Kontoinhabers eines sozialen Netzwerks geht der Nutzungsvertrag grundsätzlich nach § 1922 BGB auf dessen Erben über. Dem Zugang zu dem Benutzerkonto und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten stehen weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers noch das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht entgegen.

BGH Urteil vom 12.07.2018 - III ZR 183/17

Abstammung

1. Die Ehefrau der ein Kind gebärenden Frau wird weder in direkter noch in entsprechender Anwendung des § 1592 Nr. 1 BGB Mit-Elternteil des Kindes.
2. Die darin liegende unterschiedliche Behandlung von verschieden- und gleichgeschlechtlichen Ehepaaren trifft nicht auf verfassungs- oder konventionsrechtliche Bedenken.

BGH Beschluss vom 10.10.2018 - XII ZB 231/18

Anonyme Geburt

1. Ein im Wege anonymer Geburt zur Welt gekommenes Kind kann die Feststellung der rechtlichen Mutterschaft beantragen.
2. Das Familiengericht hat die Identität der Mutter von Amts wegen zu ermitteln.
3. Die Geburtsklinik kann sich bei anonymer, aber nicht vertraulicher Geburt i. S. des § 25 SchKG gegenüber dem Kind ebensowenig auf seine Verschwiegenheitspflicht berufen wie eine Fachkraft des sozialpädagogischen Dienstes des Jugendamtes, welche die Daten der mutmaßlichen Mutter dienstlich erlangt hat.

Beschluss vom 31.05.2017 - 3 WF 22/17



Steuerliche Behandlung der Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Mit gleich lautenden Ländererlassen vom 13.03.2019 hat die Finanzverwaltung die monatlichen Durchschnittswerte der privaten Nutzung von (Elektro-)Fahrrädern ab dem Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Diese kommen zur Anwendung, wenn der Arbeitgeber dem

Arbeitnehmer ein betriebliches (Elektro-)Fahrrad zur privaten Nutzung überlässt und dementsprechend ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Privilegiert wird insoweit die erstmalige Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022. Das gilt für Elektrofahräder allerdings nur, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind.



Mindesthedauerklausel in Hinterbliebenenversorgung – Keine Versorgung bei Ehe von weniger als zehn Jahren

Eine Regelung in AGB, die eine zugesagte Witwenrente ausschließt, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes nicht mindestens zehn Jahre bestand, ist unzulässig.

BAG, Urteil vom 19.02.2019 - 3 AZR 150/18

Unterrichtungsanspruch des Betriebsrats über Arbeitsunfälle von Dritten

Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber die Unterrichtung über Arbeitsunfälle von Dritten verlangen, die die betriebliche Infrastruktur des Arbeitgebers nutzen.

BAG, Beschluss vom 12.03.2019 - 1 ABR 48/17

Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers

Endet ein Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben die Erben einen Anspruch auf Abgeltung nicht genommenen Urlaubs.

BAG, Urteil vom 22.01.2019 - 9 AZR 45/16

Steuerhinterziehung durch Nichtabgabe von Lohnsteueranmeldungen

Muss der Steuerpflichtige die LSt-Anmeldungen nach § 41a Abs. 2 EStG monatlich abgeben, führt die Nichtabgabe jeder einzelnen dieser Lohnsteueranmeldungen zu einer eigenständigen Steuerhinterziehung durch Unterlassen

BGH vom 21.04.2016 - 1 StR 122/16

Zinslauf für Hinterziehungszinsen beginnt ein Jahr nach der Schenkung

In die Berechnung des Zinslaufs für Hinterziehungszinsen bei der Schenkungsteuer ist neben der dreimonatigen Anzeigefrist und einer einmonatigen Erklärungsfrist die durchschnittliche Bearbeitungszeit des FA für Schenkungsteuererklärungen von acht Monaten anzusetzen. Mithin beginnt nach Ablauf von einem Jahr nach der Schenkung – unabhängig von der tatsächlichen Bearbeitungszeit des FA, die im Einzelfall deutlich höher liegen kann – der Zinslauf für die Hinterziehungszinsen.

FG Münster vom 24.11.2016 - 3 K 1627 / 15 Erb, 3 K 1628 / 15 Erb

Pflichten und Haftung eines GmbH-Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten

1. Bei mittelbaren Schädigungen setzt ein Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gem. § 826 BGB voraus, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht.
2. Die Verpflichtung des Geschäftsführers einer GmbH dafür zu sorgen, dass sich die Gesellschaft rechtmäßig verhält und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, besteht grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft, nicht hingegen im Verhältnis zu außenstehenden Dritten.
3. Zur Haftung des Geschäftsführers einer GmbH gegenüber den Gesellschaftsgläubigern wegen eines zur Insolvenz der Gesellschaft führenden »Griffs in die Kasse«.

BGH, Urteil vom 07.05.2019 - VI ZR 512/17



Fehlen von Rohmessdaten bei Geschwindigkeitsmessung – Recht auf faires Verfahren

Fehlt es bei der Geschwindigkeitsmessung durch ein standardisiertes Messverfahren (hier: durch das Messgerät Traffi-Star S 350) an Rohmessdaten für den konkreten Messvorgang und vermag sich eine Verurteilung nur auf das dokumentierte Messergebnis und das Lichtbild des aufgenommenen Kraftfahrzeugs und seines Fahrers zu stützen, so wird das Recht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren in seiner Ausprägung als Recht auf wirksame Verteidigung verletzt, wenn sich ein Betroffener – selbst ohne nähere Begründung – gegen das Messergebnis wendet und ein Fehlen von Rohmessdaten rügt. Eine Verurteilung kann dann auf dieser Grundlage nicht erfolgen.

SaarlVerfGH, Urteil vom 05.07.2019 - Lv 7/17

Haushaltsgegenstände

1. Die Miteigentumsvermutung des § 1568b II BGB für Hausratsgegenstände gilt auch für die Zeit des Getrenntlebens.
2. Der die Herausgabe verlangende Ehegatte trägt auch die Darlegungs- und Beweislast für sein Alleineigentum, da diesem Ehegatten im Falle des Miteigentums nicht der geltend gemachte Anspruch auf Herausgabe, sondern allenfalls ein Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes zustehen würde.
3. Der Erwerb von Hausratsgegenständen erfolgt nach den Grundsätzen des Geschäfts für den, den es angeht, wobei bei diesen Gegenständen in der Regel Miteigentum erworben wird.
4. Die Vermutung des § 1006 BGB streitet nicht für den darlegungs- und beweisbelasteten Ehegatten hinsichtlich des Fortbestandes seines (Mit-)Eigentums, da diese Norm durch die Spezialregelung des § 1568b II BGB verdrängt wird.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 18.12.2018 - 17 UF 155/18

Unzulässige Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume einer Arztpraxis

1. Die Rechtmäßigkeit von Anordnungen zur Beseitigung datenschutzrechtlicher Verstöße nach § 38 V 1 BDSG aF ist nach der Rechtslage zu beurteilen, die zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung gilt. Nachträgliche Rechtsänderungen sind nicht zu berücksichtigen.
2. Die Zulässigkeit einer Videoüberwachung im Sinne von § 6 b I BDSG aF zu privaten Zwecken setzt voraus, dass der Verantwortliche plausible Gründe darlegt, aus denen sich die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt.
3. Die Videoüberwachung ist zur Verhinderung von Straftaten erforderlich, wenn in Bezug auf die beobachteten Räume eine erheblich über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefährdungslage besteht.
4. Die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union gilt nicht für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit von Anordnungen zur Beseitigung datenschutzrechtlicher Verstöße, die die Behörden vor deren Geltungsbeginn auf der Grundlage des nationalen Rechts getroffen haben.
5. Die Zulässigkeit von Videoüberwachungen zu privaten Zwecken richtet sich nunmehr nach Art. 6 I UAbs. 1 Buchst. f DS-GVO.

BVerwG, Urteil vom 27.03.2019 - 6 C 2/18

Adoption

Anders als bei der Minderjährigenadoption, bei der es der Einwilligung des Anzunehmenden bedarf, bestimmt § 1768 BGB, dass die Annahme eines Volljährigen auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden ausgesprochen wird. Demgemäß ist bei der Adoption eines Erwachsenen auch für die Voranstellung des bisherigen Familiennamens nach § 1757 IV BGB ein Antrag sowohl des Annehmenden als auch des Anzunehmenden erforderlich. Sind diese gestellt worden, ist gemäß § 59 II FamFG der Anzunehmende (nunmehr: der Angenommene) auch beschwerdeberechtigt.

OLG Bamberg, Beschluss vom 28.03.2018 - 2 UF 17/18



Auskunftsanspruch des Betriebsrats über personenbezogene Arbeitnehmerdaten

Umfasst ein allgemeiner Auskunftsanspruch des Betriebsrats eine besondere Kategorie personenbezogener Daten (sensitive Daten im datenschutzrechtlichen Sinn), ist Anspruchsvoraussetzung, dass der Betriebsrat zur Wahrung der Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Arbeitnehmer angemessene und spezifische Schutzmaßnahmen trifft.

BAG, Beschluss vom 09.04.2019 - 1 ABR 51/17

Steuern und Recht (Fortsetzung)

Kein Auskunfts- und Umgangsrecht des mutmaßlich leiblichen Vaters

1. Die Ablehnung, dem Beschwerdeführer ein Umgangsrecht zu geben, war ein Eingriff jedenfalls in sein in Art. 8 EMRK geschütztes Recht auf Achtung seines Privatlebens. Die Entscheidung hatte eine Grundlage im deutschen Recht und verfolgte das Ziel, die Rechte und Freiheiten des Kindes zu schützen.
2. Art. 8 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten zu prüfen, ob es dem Kindeswohl dient, dem leiblichen Vater zu ermöglichen, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen, indem ihm insbesondere ein Umgangsrecht eingeräumt wird.
3. Das Beschwerdegericht hat ein Umgangsrecht abgelehnt, weil ein Umgang mit dem Beschwerdeführer das Kindeswohl gefährden würde, denn zwischen den rechtlichen Eltern und ihm bestünden tief liegende Konflikte. Damit hat das Gericht zutreffende Gründe für seine Entscheidung angeführt. Auch das Verfahren war angemessen.
4. Das Beschwerdegericht hat auch seine Entscheidung, dem Beschwerdeführer kein Recht auf Auskünfte über das Kind zu geben, zum Wohle des Kindes getroffen und stichhaltige und ausreichende Gründe dafür gegeben. Unter den Umständen des vorliegenden Falls ist seiner Begründung zuzustimmen, dass die Feststellung der Vaterschaft, notwendige Voraussetzung für Auskunftsrechte, negative Folgen für das Kind haben würde.

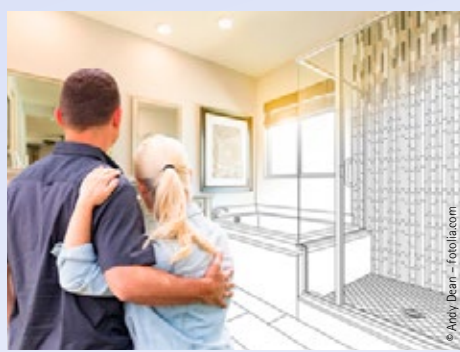
EGMR, Urteil vom 26.07.2018 - 16112/15



Kappungsgrenzberechnung nach ungeminderter Ausgangsmiete – Balkonfläche

1. Im Verfahren der Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete (§ 558 I BGB) bestimmt sich die der Berechnung der Kappungsgrenze (§ 558 III BGB) zugrunde zu legende Ausgangsmiete auch im Falle einer Mietminderung wegen eines nicht behebbaren Mangels in Form nicht unerheblicher Wohnflächenabweichung (§ 536 I BGB) nach der vertraglich vereinbarten Miete.
2. Der Begriff der »Wohnfläche« ist im Wohnraummietrecht auch bei frei finanziertem Wohnraum grundsätzlich anhand der für den preisgebundenen Wohnraum im Zeitpunkt des Mietvertragsabschlusses geltenden Bestimmungen auszulegen.
3. Eine hiervon abweichende Berechnung erfolgt unter anderem dann, wenn ein anderer Berechnungsmodus örtlich üblich ist. Eine solche maßgebende Verkehrssitte setzt voraus, dass abweichend von den sonst anwendbaren Bestimmungen – vorliegend der Wohnflächenverordnung – ein anderes Regelwerk, mithin die II. Berechnungsverordnung, die DIN 283 oder die DIN 277, insgesamt angewendet wird.

BGH, Urteil vom 17.04.2019 - VIII ZR 33/18



Badrenovierungskosten als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer

Renovierungs- und Umbaukosten, die für einen Raum anfallen, der ausschließlich oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang privaten Wohnzwecken dient, erhöhen nicht die gem. § 4 V 1 Nr. 6 b S. 2 und 3 EStG abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie sind auch nicht als allgemeine Gebäudekosten über den Flächenanteil des Arbeitszimmers bei den Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

BFH, Urteil vom 14.05.2019 - VIII R 16/15



Kirchenmitgliedschaft als rechtmäßiges Einstellungskriterium

§ 9 Abs. 1 Alt. 1 AGG, wonach eine unterschiedliche Behandlung bei der Beschäftigung durch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zulässig ist, wenn eine bestimmte Religion oder Weltanschauung unter Beachtung des Selbstverständnisses der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt, ist mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG nicht vereinbar und muss deswegen unangewendet bleiben.

§ 9 Abs. 1 Alt. 2 AGG ist unionsrechtskonform dahin auszulegen, dass eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion nur zulässig ist, wenn die Religion nach der Art der Tätigkeiten oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Religionsgemeinschaft bzw. Einrichtung darstellt.

BAG, Urteil vom 25.10.2018 - 8 AZR 501/14

Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung im Diesel-Skandal

1. Wer vorsätzlich ein Fahrzeug mit einer unzulässigen, weil die Typgenehmigung infrage stellenden Einrichtung (hier Abgasrückführungsabschalteinrichtung) in den Verkehr bringt, kann aufgrund sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB Schadensersatz schulden.
2. Tritt eine juristische Person den vom Kläger dargelegten Indizien für eine Kenntnis leitender Angestellte und von Vorständen lediglich mit der Aussage entgegen, dafür lägen keine Erkenntnisse vor, führt dieses Bestreiten mit Nichtwissen zur Geständnisfiktion des § 138 IV ZPO. Ungeachtet dessen wird einer im Übrigen

anzunehmenden sekundären Darlegungs- und Beweislast nicht genügt.

3. Als Schaden kommen sowohl die Gefahr der Stilllegung des Fahrzeugs, die mit den Folgen der Nachrüstung verbundenen Aufwände als auch die enttäuschte Erwartung, einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, in Betracht.
4. Der Kläger muss sich den Wert der gezogenen Nutzungen als Vorteilsausgleich anrechnen lassen. Der konkrete Fall gibt keinen Anlass, dies als unbillig anzusehen.

OLG Koblenz, Urteil vom 12.06.2019 - 5 U 1318/18 (nicht rechtskräftig)



Abtretungsermächtigung für Vergütungsforderung eines Kassenarztes

1. Vergütungsforderungen eines Kassenzahnarztes gegen seine kassenzahnärztliche Vereinigung können wirksam abgetreten werden, sofern die Informationsrechte des Forderungserwerbers abgedungen sind. Dies ist anzunehmen, wenn der Forderungserwerber den Kassenzahnarzt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt.
2. Eine vor Insolvenzeröffnung von dem Schuldner zur Sicherung vereinbarte Globalabtretung erfasst auch im Fall der zwischenzeitlichen Freigabe der selbstständigen Tätigkeit die nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens entstehenden Forderungen des Schuldners.
3. Tritt ein als Kassenzahnarzt tätiger Schuldner vor Insolvenzeröffnung ihm zustehende künftige Forderungen gegen seine kassenzahnärztliche Vereinigung zur Sicherung ab und gibt der Insolvenzverwalter nach Verfahrenseröffnung seine selbstständige Tätigkeit frei, so fallen diese Forderungen während der Dauer des Insolvenzverfahrens mangels eines wirksamen Erwerbs des Sicherungsnehmers in das frei gegebene Vermögen des Schuldners.

BGH, Urteil vom 06.06.2019 - IX ZR 272/17



Vermittlung günstiger Mietwagenangebote durch Kfz-Haftpflichtversicherer

Ein Unfallgeschädigter kann aufgrund der ihm gem. § 254 II 1 BGB treffenden Schadensminderungspflicht auch dann gehalten sein, ein ihm vom Kfz-Haftpflichtversicherer vermitteltes günstigeres Mietwagenangebot in Anspruch zu nehmen, wenn dem günstigeren Angebot ein Sondertarif zugrunde liegt, der ihm ohne Mithilfe des Versicherers außerhalb eines Unfallsatzgeschäfts nicht zur Verfügung stünde.

BGH, Urteil vom 12.02.2019 - VI ZR 141/18

Serviceleistungen

Es wird auf folgende, für Mitglieder kostenlose Serviceleistungen des IASU e. V. hingewiesen:

- a) Hilfeleistung bei Rechtsproblemen, die im Zusammenhang mit der Interessenwahrnehmung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und/oder Unternehmer anstehen. Die erste Beratung erfolgt allein telefonisch über Vertragsanwälte und ist nicht mit Kosten verbunden. Vereinsmitglieder können die Vertragsanwälte zu den üblichen Bürostunden unter der Telefonnummer (083 31) 7 32 81 konsultieren.
- b) Für Fragen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge, Ausfinanzierung und Ausgliederung von Pensionszusagen sowie zu Kapitalanlagen können sich Vereinsmitglieder an unten stehende Rufnummern wenden. Die erste Beratung durch einen Certified Financial Planner und Finanzfachwirt (FH) erfolgt allein telefonisch und ist mit keinen weiteren Kosten verbunden. Telefon: (01 72) 3 27 48 86
- c) Hilfeleistung bei Beratungsbedarf, der bei Ihnen im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein entsteht in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber und / oder Unternehmer im Bereich Arbeitsmedizin. Die erste Beratung erfolgt allein telefonisch über IASU-Vertragsärzte und ist nicht mit Kosten verbunden. Aus gesetzlichen Gründen sind individuelle krankheitsbezogene ärztliche Beratung / Behandlung sowie Diagnosestellung im Rahmen der telefonischen Erstberatung nicht möglich. Telefon: (01 72) 3 27 69 37
- d) Im Krankenversicherungsbereich besteht eine Sammelversicherungsvereinbarung mit der **Gothaer Krankenversicherung AG, Abt. GVV, Arnoldiplatz 1, 50969 Köln** (Firmen-Nr. 7505). Den Mitgliedern der IASU wird auf nahezu alle für das Neugeschäft geöffneten Tarife ein Beitragsnachlass eingeräumt. Für nähere Informationen steht Ihnen der folgende Mitarbeiter der Abteilung GVV (Gesundheit Vertriebsunterstützung) gerne zur Verfügung:

Stefan Werner

Telefon (02 21) 3 08 - 2 25 17

stefan_werner@gothaer.de

Telefax (0221) 3 08 - 2 25 00

Ausführliche Informationen zum Produkt- und Dienstleistungsangebot der Gothaer Krankenversicherung AG können auch im Internet über

www.gothaer.de

abgerufen werden.



Einladung

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

der Vorstand lädt hiermit zur Mitgliederversammlung des Interessenverbandes Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e.V.,
Poststraße 27, 87439 Kempten, am

**Mittwoch, den 11. Dezember 2019, um 16.00 Uhr
Gaststätte »Zum Stift«, 87439 Kempten, Stiftsplatz 1** ein.

Tagesordnung:

1. Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Sonstiges.

Kempten, im September 2019

Der Vorstand



Im Falle einer Teilnahme unbedingt zurücksenden!
(Bitte ausdrucken und in einen Fensterumschlag stecken.)

**An der Mitgliederversammlung IASU e.V.
am 11.12.2019 nehme ich teil.**

Absender:
(Name/Anschrift)

Mitglieds-Nr.:

Ort, Datum:

Firma:

Unterschrift:

IASU e.V.

Poststraße 27

87439 Kempten



Einladung

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

der Vorstand lädt hiermit zur Mitgliederversammlung des Unternehmer-Versorgungswerkes des Interessenverbandes Arbeitgeber, Selbständiger und Unternehmer e. V., Poststraße 27, 87439 Kempten, am

Mittwoch, den 11. Dezember 2019, um 16.30 Uhr
Gaststätte »Zum Stift«, 87439 Kempten, Stiftsplatz 1 ein.

Tagesordnung:

1. Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Sonstiges.

Kempten, im September 2019

Der Vorstand



Im Falle einer Teilnahme unbedingt zurücksenden!
(Bitte ausdrucken und in einen Fensterumschlag stecken.)

**An der Mitgliederversammlung UVW e.V.
am 11.12.2019 nehme ich teil.**

Absender:
(Name/Anschrift)

Mitglieds-Nr.:

Ort, Datum:

Firma:

Unterschrift:

UVW e. V.
Poststraße 27

87439 Kempten